

RzF - 12 - zu § 88 Nr. 5 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Münster, Urteil vom 18.07.1983 - 9 G 38/76 = RdL 1984, S. 97= AgrarR 1984, S. 323

Leitsätze

1. In einem Unternehmensflurbereinigungsverfahren betrifft ein Nachteil dann nicht den Anspruch auf wertgleiche Abfindung, wenn er zwar unter den Wortlaut des [§ 44 Abs. 2 FlurbG](#) zweiten Halbsatz FlurbG fällt, es sich aber um einen Nachteil im Sinne des für das Unternehmen geltenden Gesetzes handelt, der durch das Unternehmen entstanden ist.
2. Die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde nach [§ 88 Nr. 5 FlurbG](#), aus Ermessensgründen von einer Nachteilsbehebung abzusehen, ist eine Planungsentscheidung, die vom Flurbereinigungsgericht gemäß [§ 146 Nr. 2 FlurbG](#) nachgeprüft werden kann.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 41 Abs. 5 FlurbG](#).